

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (Punkt 10.2 bis 10.8)

10.1 Werden im Vertrag gemäß VOB/B § 2 vorgesehene Leistungen geändert oder nicht im Vertrag enthaltene Leistungen gefordert, so werden diese höchstens zu Selbstkostenpreisen vergeben. Zu den Nachtragsangeboten ist eine Kalkulation beizufügen.

10.2 Die Einheitspreise sind ohne Preisvorbehalte als Festpreise zu kalkulieren. Lohn- und Materialpreisschwankungen während der gesamten vereinbarten Bauzeit bleiben unberücksichtigt.

10.3 **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Die rechtlichen Bestimmungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllt der Auftragnehmer in eigener Zuständigkeit. Folgende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sind besonders zu beachten:

- 1.) Arbeitsschutzgesetz
- 2.) Verordnung über Arbeitsstätten
- 3.) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
- 4.) Arbeitsstättenrichtlinie
- 5.) Vorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften)

Sämtliche Kosten für technische Arbeitsschutzmaßnahmen sowie persönliche Schutzausrüstungen sind in die Position Baustelleneinrichtung oder andere Leistungspositionen einzurechnen.

10.4 Noch vor Erteilung des Auftrages ist dem AG die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Nach Abschluss der Arbeiten kann diese vom AN zurückgefordert werden.

10.5 Mit Beginn der Baumaßnahme bis zum Tag der Abnahme geht die Verkehrssicherungspflicht nach §823BGB an den Auftragnehmer über.

10.6 Bereits für Abschlagsrechnungen sind Einzelaufmaße aufzustellen und zusammen mit den übrigen Rechnungsunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

10.7 Abschlagszahlungen werden nicht unter 10.000,- € geleistet.

10.8 Als **Verjährungsfrist** für die Gewährleistungsansprüche werden **4 Jahre** für alle Leistungen vereinbart. Die nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (Bürgschaft) wird frühestens nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist zurückgegeben.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -